



# Satzung

des

BÜRGERVEREINS

Achternmeer-Harbern I

vom 26.02.2016

**Vereinsgründung:**

11. Februar 1966

Gaststätte „Zum Korsorsberg“

Achternmeer

## **Satzung des BÜRGERVEREINS Achternmeer-Harbern I**

### **I.: Name, Sitz und Zweck des Verein**

#### **§ 1: Name und Sitz**

Der am 11. Februar 1966 gegründete Verein trägt den Namen „Bürgerverein Achternmeer-Harbern I e.V.“ und hat seinen Sitz in Achternmeer. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2: Zweck**

Der Verein nimmt ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Interessen der Orte Achternmeer und Harbern I wahr und vertritt diese in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen und Vereinen. Er bemüht sich zusammen mit den anderen örtlichen Vereinen und mit den Heimat-, Orts- und Bürgervereinen der Umgebung um die Pflege des Heimatgedankens und der Ortsgemeinschaft sowie um den Denkmalschutz. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **II.: Mitglieder**

#### **§ 3: Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, wenn sie in Besitz des bürgerlichen Ehrenrechts ist. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Orte Achternmeer oder Harbern I besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Der

## **V.: sonstige Bestimmungen**

### **§ 14: Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Die Auflösung muss mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend sind. Kann wegen Beschlussunfähigkeit der Verein nicht aufgelöst werden, ist nach mindestens 14 Tagen, aber innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Wardenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke wie der Heimatpflege, der Heimatkunde oder dem Denkmalschutz in den Ortschaften Achternmeer und Harbern I zu verwenden hat.

### **§ 15: Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.02.2016 errichtet. Sie tritt mit der Wirkung des 26.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§ 10: Kassenwart**

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er hat die Beschlüsse des Vorstands auszuführen sowie der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Zahlungen über 250,00 Euro leistet er nach erfolgter Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden oder seiner zwei gleichberechtigter Stellvertreter.

#### **§ 11: Vertrauensleute/Jugendgruppe/Theatergruppe**

Die Orte Achternmeer und Harbern I werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung in Bezirke eingeteilt. Für jeden Bezirk ist ein Mitglied zum Vertrauensmann zu bestellen. Neben seiner Funktion im erweiterten Vorstand ist der Vertrauensmann sogenanntes Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Einwohnern seines Bezirks. Der Bürgerverein unterhält seit dem 15.04.1994 eine Jugendgruppe. Am 21.08.1996 hat sich dem Bürgerverein eine Theatergruppe angegliedert. Die Sprecher der Jugendgruppe und der Theatergruppe gehören zum erweiterten Vorstand.

#### **§ 12: Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die der Weisungsbefugnis des Vorstandes unterliegen.

#### **§ 13: Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung hat zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der beiden Kassenprüfer ist jährlich abwechselnd vorzunehmen.

Vorstand entscheidet über das schriftliche Aufnahmegesuch des Bewerbers. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 – 79 BGB. Jedem neuen Mitglied soll ein Exemplar der Satzung ausgehändigt werden.

#### **§ 4: Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann seinen Austritt nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand erklären. Der Vorstand kann ein Mitglied nach dessen vorheriger Anhörung aus dem Verein ausschließen, wenn es

- a) trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages mindestens 6 Monate im Rückstand ist und der Ausschluss vorher angedroht wurde;
- b) gegen die Vereinsinteressen in besonders schwerem Maße verstoßen hat;
- c) unehrenhafte Handlungen begangen hat.

#### **§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder können Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins besuchen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Beitrages mit einer Stimme. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist nach Aufforderung innerhalb eines Monats fällig. Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer außerordentlichen Umlage beschließen. Die Mitglieder haben bei oder nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche gegen den Verein.

Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig. Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütung erhalten. Deren Umfang darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### **III.: Organe des Vereins**

#### **§ 6: Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt mindestens einmal jährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von sieben Tagen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr nach Satzung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab. In der Mitgliederversammlung kann nur über die Anträge abgestimmt werden, die 3 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorgelegt haben, ausgenommen Dringlichkeitsanträge, deren Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit anerkannt werden. Es wird öffentlich abgestimmt; auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden, wenn der Antrag mit einfacher Mehrheit angenommen wird. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### **§ 7: Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 4 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ¼ der zur Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6.

### **§ 8: Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und einer seiner zwei gleichberechtigten Stellvertreter, von denen jeweils zwei zusammen vertretungsberechtigt sind. Unabhängig hiervon bestehen ein engerer und ein erweiterter Vorstand. Zum engeren Vorstand gehören neben dem 1. Vorsitzenden und seinen beiden gleichberechtigten Stellvertretern der Kassenwart, der Schriftführer und der Pressewart. Zum erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus die Vertrauensleute als Beisitzer und die Sprecher der Jugend- und Theatergruppe. Der Vorstand wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt in seinem Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist; eine solche Wahl ist auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu betrauen. Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, ist mit „Vorstand“ der erweiterte Vorstand gemeint.

### **IV.: Leitung des Vereins**

#### **§ 9: Sitzung des Vorstandes**

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, oder ein Mitglied des engeren oder zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes es unter der Angabe von Gründen verlangen. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, sofern der 1. Vorsitzende nicht aufgrund der Vorschriften dieser Satzung oder der Gesetze allein tätig werden muss. Der 1. Vorsitzende kann zusammen mit dem Kassenwart über Geldbeträge bis 500,00 Euro verfügen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand gilt dann, auch wenn sich die Zahl seiner Mitglieder im Laufe der Sitzung verkleinert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt zu den Anwesenden. Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit